LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/2585
03. 09. 2008

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Günther (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Hauptamtlichkeit von Bürgermeistern von Ortsgemeinden und Städten über 5 000 Einwohner (VII)

Die **Kleine Anfrage 1660** vom 12. August 2008 hat folgenden Wortlaut:

Am 1. August 2008 haben ehrenamtliche Bürgermeister aus Rheinland-Pfalz bei einem parteiübergreifenden Treffen folgende Forderung im Zuge der Kommunalreform des Landes Rheinland-Pfalz gestellt: „Der Landtag Rheinland-Pfalz wird von den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aufgefordert, die Regelung im Hinblick auf Sponsoring dringend zu ändern. Die Erfahrung der letzten Monate hat gezeigt, dass zahlreiche Sponsoren nicht mehr bereit sind, Geld für die Kommune zu geben, wenn ihre Zahlungen im Zusammenhang mit öffentlichen Debatten im politischen Raum (Gemeinderatssitzung, Stadtratssitzung) fallen."
Ich frage die Landesregierung:
1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, wie sie in dieser Forderung zum Ausdruck kommt?
2. Ist die Landesregierung bereit, diese Forderung der betroffenen Bürgermeister zu unterstützen?
3. Ist damit zu rechnen, dass diese Forderung auch im Zuge der Kommunalreform des Landes erörtert wird?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. September 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1) hat der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber den Kommunen ausdrücklich das Recht eingeräumt, im Grundsatz Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einzuwerben, anzunehmen und an Dritte zu vermitteln. Die im Landtag Rheinland-Pfalz auf der Basis eines Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und der CDU einstimmig beschlossenen maßgebenden Regelungen zeigen, dass eine Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Zuwendungen durch die Kommunen zulässig und erwünscht ist. Ferner sollen diese Regelungen dazu beitragen, die Risiken der Verantwortlichen in den Kommunen vor einer strafrechtlichen Verfolgung, insbesondere hinsichtlich des Straftatbestands der Vorteilsannahme, zu minimieren. Durch eine strikte Beachtung der im Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vorgeschriebenen transparenten Verfahren kann eine solche Risikominimierung erreicht werden.

Die landesgesetzlichen Regelungen zur Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Zuwendungen seitens der Kommunen sind am 11. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie gelten mithin erst relativ kurze Zeit. Deshalb hält die Landesregierung eine Evaluation dieser Regelungen gegenwärtig für verfrüht.

Zu 3.:

Die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Zuwendungen durch die Kommunen ist nach Auffassung der Landesregierung kein Thema, das in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kommunal- und Verwaltungsreform steht. Demzufolge ist eine Erörterung dieses Themas im Rahmen der Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht beabsichtigt.

Karl Peter Bruch
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. September 2008